



# Erläuterungen zum Förderangebot

## Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW

### Antrag

#### 1. Wo wird der Antrag eingereicht?

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 34 – SPF, Postfach 30 08 65,  
40408 Düsseldorf

#### 2. Wer kann Anträge stellen?

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen über den Kreis. Der Kreis entscheidet bei mehreren Interessenten/innen, welcher Antrag zur Förderung eingereicht wird.

#### 3. Wo erhalte ich den Antragsvordruck?

Auf der Homepage [www.aq-nrw.de](http://www.aq-nrw.de)

#### 4. Was muss dem Antrag beigelegt werden?

Anlage 1: Angaben zu den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unter Bezeichnung der Qualifikation und Erfahrungen zur Quartiersentwicklung, ggfs. ohne konkrete Personennennung (NN)

Anlage 2: Ausgabenkalkulation

Anlage 3: Formlose Kurzbeschreibung und Analyse der Bevölkerungs- und Versorgungsstruktur des ausgewählten und räumlich definierten Quartiers und Gründe für die Auswahl

Anlage 4: Formlose Darstellung der Zielsetzung für den Entwicklungsprozess (Konzept)

Anlage 5: Bei Kommunen in Haushaltssicherung oder ohne genehmigten Haushalt: Stellungnahme zum Antrag durch die Kämmerin oder den Kämmerer. Soweit im Regierungsbezirk vorgegeben, ist das entsprechende Formular zu nutzen.

#### 5. Was wird gefördert?

Die altengerechte Entwicklung eines Quartieres in einer Kommune. Gefördert werden Personalausgaben, Sachausgaben und Ausgaben für teilhabeorientierte Maßnahmen für maximal 3 Jahre. Ausnahmsweise können – mit Zustimmung des MGEPA – auch zwei Quartiere entwickelt werden.

### Ausgabearten

Das Förderangebot sieht Festbeträge für drei Ausgabearten vor:

- Personalausgaben, max. 30.000 € für das Bezugsjahr 2015 (dieser Betrag wird jährlich um 1,5 % erhöht)
- Sachausgaben, max. 4.500 € und
- Ausgaben für teilhabeorientierte Maßnahmen und Veranstaltungen, max. 5.500 €

Dies bedeutet, dass folgende Jahreshöchstbeträge gewährt werden können:

für 2015:	40.000 €	für 2018:	41.371 €
für 2016:	40.450 €	für 2019:	41.842 €
für 2017:	40.907 €	für 2020:	42.327 €

**6. Was ist unter der Ausgabeart „Ausgaben für teilhabeorientierte Maßnahmen und Veranstaltungen“ zu verstehen?**

Vieles ist denkbar, hier einige Beispiele:

- öffentliche Zukunftswerkstatt im Quartier
- (schriftliche) Befragung der Bürgerinnen und Bürger eines Quartiers
- Workshops zu bestimmten Themen der Quartiersentwicklung
- Quartiersspaziergänge mit Bürgerinnen und Bürgern
- etc. – weitere Anregungen erhalten Sie auf der Internetseite [www.aq-nrw.de](http://www.aq-nrw.de) oder auch telefonisch durch die Kolleginnen und Kollegen des Landesbüros altengerechte Quartiere.NRW unter 0234 – 9531-9999.

**7. Sind die ausgewiesenen Festbeträge (Ausgabearten) gegenseitig deckungsfähig?**

Nein, jede Ausgabeart wird einzeln abgerechnet.

**8. Muss bei den Ausgabearten „Sachausgaben“ und „Ausgaben für teilhabeorientierte Maßnahmen und Veranstaltungen“ ein hälftiger Eigenanteil erbracht werden?**

Nein. Es handelt sich um pauschalierte Ansätze, die gewährt werden, wenn Ausgaben mindestens in Höhe der Pauschalen entstehen. Sofern die Ausgaben die pauschalen Ansätze unterschreiten, wäre die Differenz zu erstatten.

Beispiel:

- a. tatsächliche Sachausgaben 5.000 € im Jahr = vollständiger Festbetrag in Höhe von 4.500 € steht zu.
- b. tatsächliche Sachausgaben 3.800 € im Jahr = reduzierter Festbetrag in Höhe von 3.800 € steht zu, d.h. 700 € sind zu erstatten bzw. können nicht abgerufen werden.

## Personalausgaben

**9. Welche alternativen Möglichkeiten sind hinsichtlich der Besetzung der vollen Personalstelle denkbar?**

Grundsätzlich ist es vorgesehen, dass eine Quartiersentwicklerin oder ein Quartiersentwickler eingesetzt wird.

Folgende Alternativen sind aber zulässig:

- a. Zwei Fachkräfte teilen sich eine Stelle in einem Quartier (auch mit unterschiedlichen Stellenanteilen möglich). Der Gesamtumfang für Quartiersentwicklung muss mindestens 50 % einer Vollzeitstelle betragen.
- b. Eine Stelle in Teilzeit mit mindestens 50% einer Vollzeitstelle in einem Quartier.

Wird insgesamt weniger als eine Vollzeitstelle für Quartiersentwicklung ausgewiesen, kann nur eine anteilige Pauschale bewilligt werden.

**10. Muss jemand eingestellt werden oder darf auch Stammpersonal (z.B. auch Beamtinnen/Beamte) eingesetzt werden?**

Die Stellenbesetzung kann durch Neueinstellung oder den Einsatz von Stammpersonal erfolgen. Wird allerdings Stammpersonal eingesetzt, muss

- a. die (Plan-)Stelleninhaberin oder der (Plan-)Stelleninhaber im ausgewiesenen Stellenanteil mit der neuen Aufgabe betraut werden. Der Nachweis ist durch eine Einsatzverfügung zu erbringen. Außerdem muss
- b. an anderer Stelle im Personalhaushalt der Kommune oder des Kreises eine entsprechende Stelle zum Ersatz des frei gewordenen Stellenanteils ausgewiesen werden. Es muss sich also um eine zusätzliche Ausgabe handeln.

## Anteilige Förderung

### **11. Verändern sich die Festbeträge für die Ausgabearten „Sachausgaben“ und „Ausgaben für teilhabeorientierte Maßnahmen und Veranstaltungen“ wenn keine volle Stelle besetzt wird?**

Ja, und zwar entsprechend anteilig.

Beispiel: Wird in einem Quartier eine Quartiersentwicklerin mit einem Beschäftigungsumfang von 75% einer Vollzeitstelle eingesetzt, so reduzieren sich die beiden Ausgabearten ebenfalls auf max. 75% pro Jahr - also 3.375 € und 4.125 €.

### **12. Was geschieht wenn die Personalstelle (zeitweise) unbesetzt ist?**

Die Gewährung der Festbeträge für die Personalausstattung ist an die tatsächliche Besetzung der Stelle gebunden.

### **13. Verändern sich die Festbeträge wenn die Förderung im Laufe des Jahres beginnt?**

Ja, entsprechend anteilig zu je 1/12 pro Monat.

## Weiterleitung der Zuwendung an Dritte

### **14. Kann mit der Quartiersentwicklung auch ein/e Dritte/r beauftragt werden?**

Ja, es ist vorgesehen, dass die Zuwendung an eine/n gemeinnützigen Träger/in per Weiterleitungsvertrag übertragen werden kann. Alle Anforderungen gelten dann entsprechend. Antragsteller/in bleibt der Kreis oder die Kommune.

## weitere Fragen

### **15. Für welchen Zeitraum kann eine Zuwendung beantragt werden?**

Der Zuschuss kann für maximal 3 Jahre gewährt werden.

### **16. Wann sind Verwendungsnachweise fällig?**

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen (siehe Ziff. 7.1 S. 2 ANBestG). Dabei ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis auch ein Sachbericht mit einem standardisierten Vordruck zu erstellen.

### **17. Wer hilft mir bei weiteren Fragen...**

- a. **zum Antrag?** Die Bezirksregierung Düsseldorf unter (0211) 475-3641, -5108, -2015
- b. **zum Bewilligungsbescheid?** Die oder der im Bewilligungsbescheid benannte Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter.
- c. **zu den inhaltlichen Anforderungen?** Das Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW unter 0234 – 9531-9999  
oder das MGEPA unter [aq@mgepa.nrw.de](mailto:aq@mgepa.nrw.de)